

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. September 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-342

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 52-1.38.5-37/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.5-206

**Antragsteller:**

Finncont Oy  
PO Box 44  
34800 VIRRAT  
FINNLAND

**Zulassungsgegenstand:**

Auffangwannen aus Stahl  
Typ: RB 1725 L

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.\*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-206 vom 5. Juni 2007.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind geschweißte Auffangwanne aus Stahl mit der Bezeichnung RB 1725 L der Firma FINNCONT in 34800 Virrat (Finnland) zur Aufnahme eines Behälters, welcher der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten dient (siehe Anlage 1). Als Abstellfläche für den Behälter sind zwei erhöht angeordnete Traversen vorgesehen. Zur Bedienung des Behälters ist ein Teil der Auffangwanne über ein fest montiertes Gitterrost begehbar. Das Gitterrost ist über eine fest montierte Leiter erreichbar. Die Auffangwanne ist in der Lage, ein Leckagevolumen des Behältermediums von bis zu 1.725 Liter aufzunehmen.

(2) Die Auffangwanne darf in Gebäuden, in wind- und niederschlagsgeschützten Bereichen auch im Freien aufgestellt werden.

(5) In der Auffangwanne darf ein Behälter eingestellt werden, der Lagermedien nach der Positiv-Liste von DIN 6601 beinhaltet. Der Behälter muss den Regelungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.19 entsprechen oder über eine für den Verwendungsbereich geltende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>1</sup> (WHG).

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangwanne wird aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2<sup>2</sup> und DIN EN 10088-3<sup>3</sup> mit Werkstoff-Nr. 1.4301 (AISI 304) hergestellt. Die Wanddicke beträgt 2 mm.

##### 2.1.2 Konstruktionsdetails

Für die Konstruktionsdetails gelten die Angaben der Anlagen 2 und 3.

##### 2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Auffangwanne ist für den in Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich für Flüssigkeiten mit einer Dichte von bis zu 1,8 kg/dm<sup>3</sup> nachgewiesen.

#### 2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwanne hat im Werk Finncont Oy in Virrat (Finnland) entsprechend der beim DIBt hinterlegten Detailzeichnungen zu erfolgen.



<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

<sup>2</sup> DIN EN 10088-2:2005-09; Nichtrostende Stähle-Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>3</sup> DIN EN 10088-3:2005-09; Nichtrostende Stähle-Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gehobenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten DIN 18800-7<sup>4</sup> und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis hinsichtlich der schweißtechnischen Anforderungen und der Herstellerqualifikation ist
  - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C oder
  - nach den AD-Merkblättern der Reihe HPzu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen muss der Biegeradius mindestens das 1,8-fache der Wanddicke betragen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen: 1725 Liter
- zulässige Dichte 1,80 kg/l
- Tragkraft des Gitterrostes: 285 kg

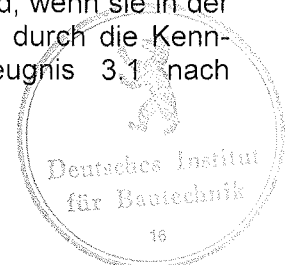
## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>5</sup> nachzuweisen.

<sup>4</sup> DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>5</sup> DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kunststoffabdichtung mit den Bestimmungen der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat gemäß der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Auffangwanne den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600<sup>6</sup> zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

- Abmessungen,
- Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
- Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1<sup>7</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen



<sup>6</sup> DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

<sup>7</sup> DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwanne entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die TRbF 20 für Läger ist zu beachten.

(2) Die Auffangwanne darf in Gebäuden und im Freien auf vor Wind und Niederschlag geschützten Bereichen auf ebenen, ausreichend befestigten Flächen aufgestellt werden (z.B. Asphalt, Beton).

(3) Die Auffangwanne ist gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung außerhalb von Transportwegen, einen Anfahrerschutz.

(4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ist eine ausreichende Belüftung entsprechend TRbF 20<sup>8</sup> erforderlich.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Auffangwannen hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (4) verwendet werden. Dabei sind die in DIN 6601 und die in der Positiv-Flüssigkeitsliste für den Werkstoff 1.4301 angegebenen Randbedingungen einzuhalten.



<sup>8</sup> TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Läger

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55$  °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514<sup>9</sup> und die TRGS 515<sup>10</sup> zu beachten.

#### 5.1.2 Betrieb

(1) Die Auffangwanne muss den Inhalt des Behälters aufnehmen können.

(2) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Behältergröße unter Berücksichtigung des an der Auffangwanne gekennzeichneten Aufangvolumens.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten.

(2) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(3) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch eine Fachbetriebe nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

#### 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Auffangwannen hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen ist – auch an der Unterseite – alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

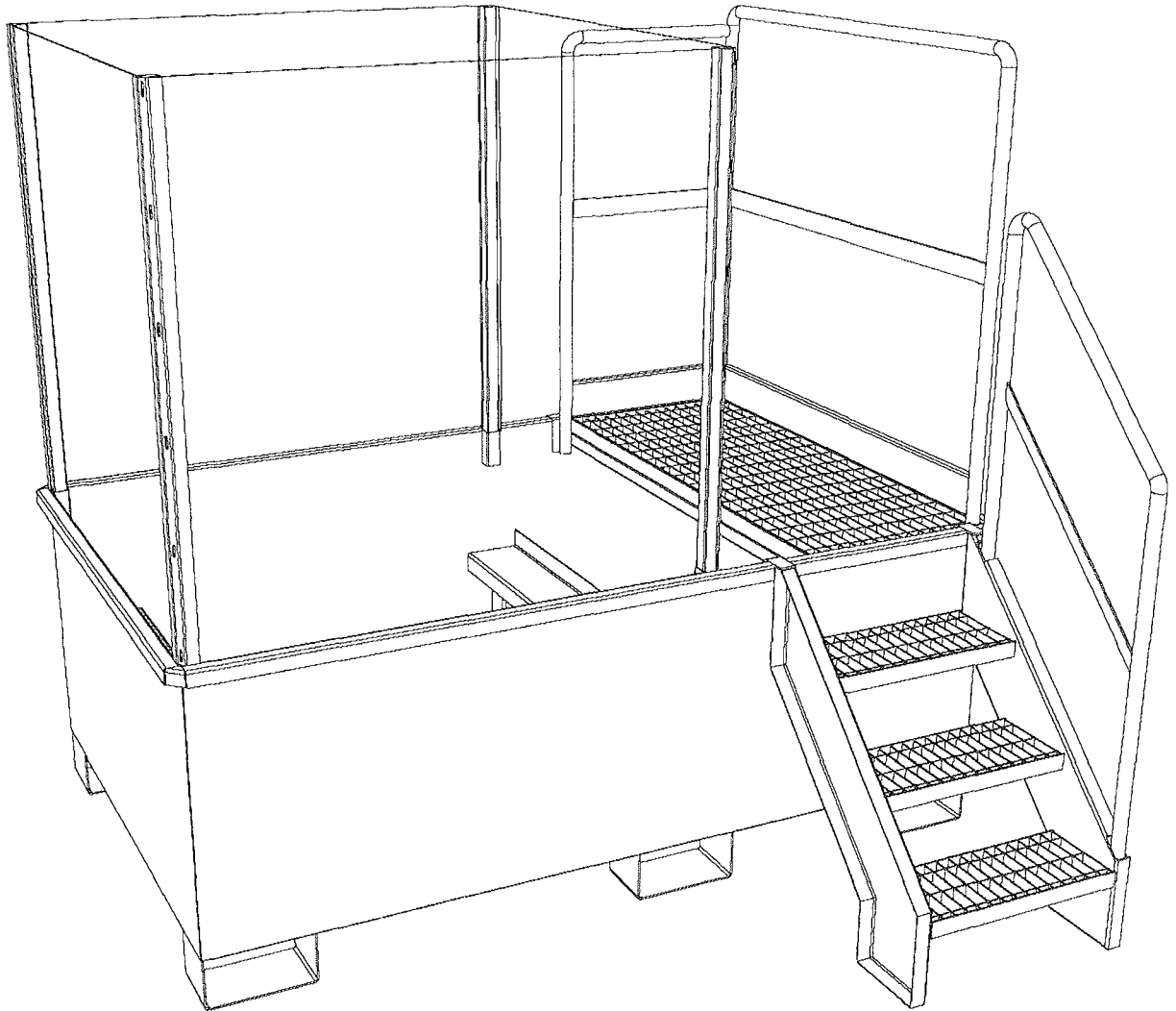
Leichsenring



<sup>9</sup> TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

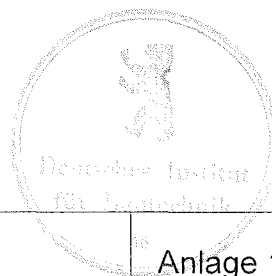
<sup>10</sup> TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

**Spritzschutz, optional**  
(nicht Bestandteil dieser allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung)



**Hauptabmessungen:**  
(ohne Treppe, Spritzschutz und Geländer)

Höhe: 815,5 mm  
Länge: 2072,0 mm  
Breite: 1325,0 mm

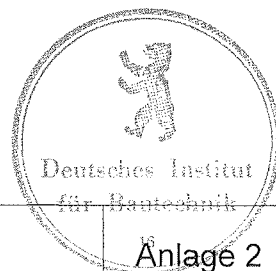
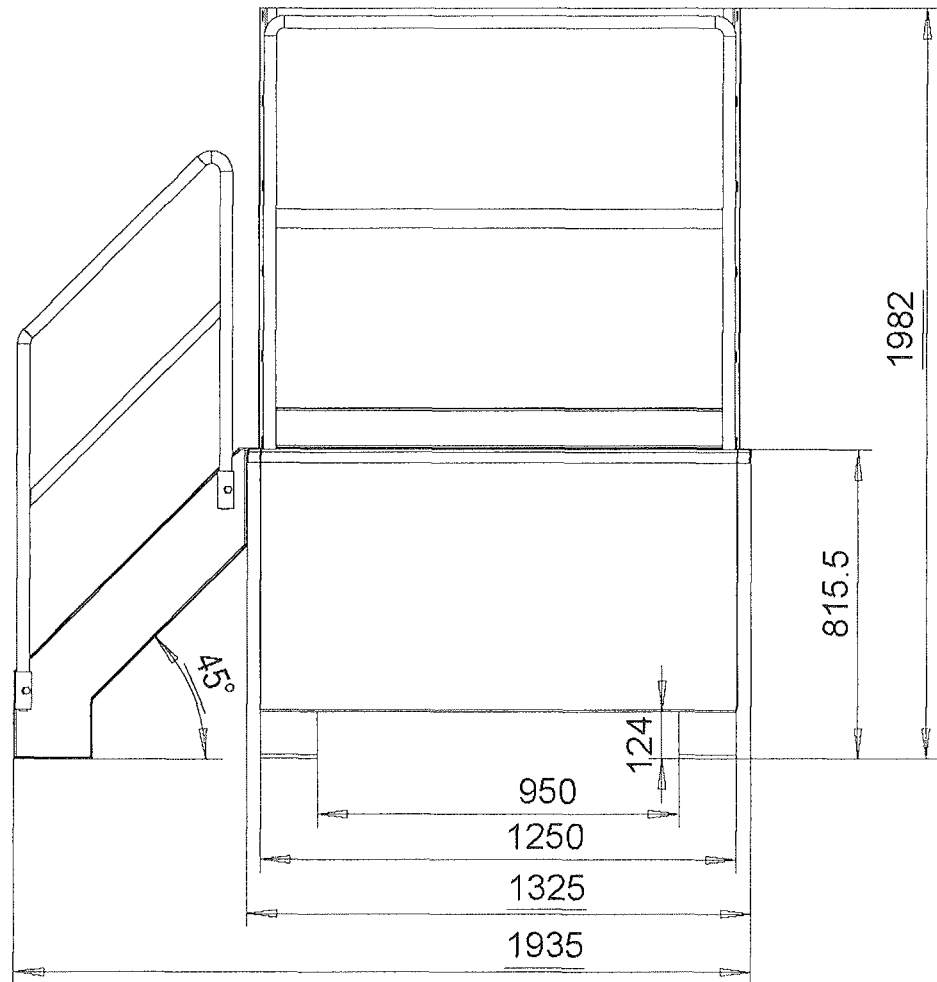


Finncont Oy  
Sampolantie 3  
34800 VIRRAT (FINLAND)  
Tel. +358 3 485 411  
Fax. +358 3 4854 200

Auffangwanne  
RB1725L 3D

Anlage 1  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.5-206  
vom 28. September 2007

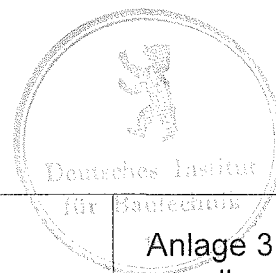
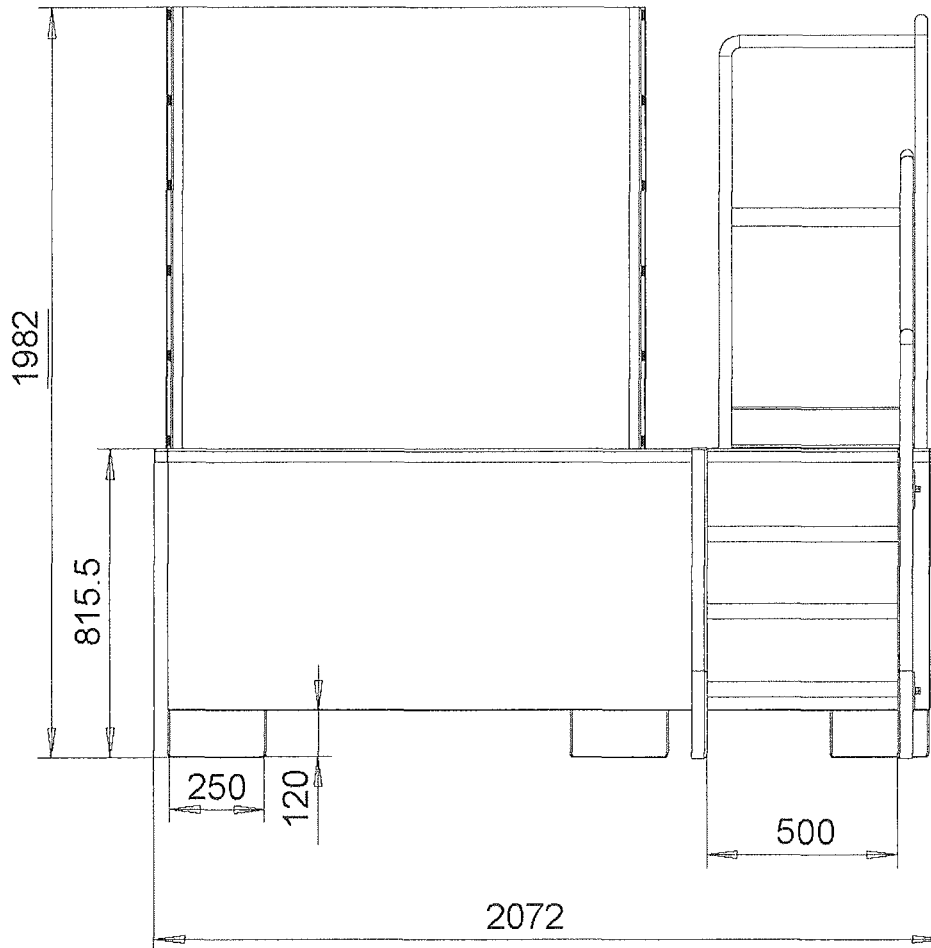




Finncont Oy  
 Sampolantie 3  
 34800 VIRRAT (FINLAND)  
 Tel. +358 3 485 411  
 Fax. +358 3 4854 200

Auffangwanne  
 RB1725L  
 SEITENANSICHT

Anlage 2  
 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-38.5-206  
 vom 28. September 2007



Finncont Oy  
Sampolantie 3  
34800 VIRRAT (FINLAND)  
Tel. +358 3 485 411  
Fax. +358 3 4854 200

Auffangwanne  
RB1725L  
VORDERANSICHT

Anlage 3  
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-38.5-206  
vom 28. September 2007